

RS UVS Steiermark 2006/08/01 30.18-34/2006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2006

Rechtssatz

§ 2 Z 14 KFG legt fest, dass ein Motorfahrrad ein Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm² hat. Diese Bestimmung definiert somit nur den Begriff Motorfahrrad, weshalb sie bei einer Erhöhung der angeführten Bauartgeschwindigkeit keinen eigenen Verwaltungsstrafatbestand bildet. Ein Lenkerdelikt nach § 102 Abs 1 iVm § 2 Z 14 KFG gibt es daher nicht. Wird mit einem geeichten Mopedprüfstand eine Erhöhung der Bauartgeschwindigkeit um 37 km/h festgestellt, hat der Lenker Übertretungen nach § 36 lit a KFG (Wegfall der Zulassung des Kraftrades zum Verkehr) und (gegebenenfalls) nach § 1 Abs 3 FSG (Nichtbesitz der erforderlichen Lenkberechtigung für die Gruppe A) zu verantworten.

Schlagworte

Motorfahrrad Begriffsbestimmung Verwaltungsstrafatbestand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at